

## Parlamentarischer Vorstoss

2021/152

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Verbot von Konversionstherapien in Baselland</b>
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ackermann, Bammatter, Boerlin, Bräutigam, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Cucè, Eichenberger, Gosteli, Hänggi, Jaun, Jeanneret-Gris, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Kirchmayr Klaus, Koller, Krebs, Locher, Maag-Streit, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Von Sury d'Aspremont, Winter, Würth, Wyss
Eingereicht am:	11. März 2021
Dringlichkeit:	—

---

Nachdem in vielen verschiedenen Ländern Europas Konversionstherapien verboten oder entsprechende Verbote in Vorbereitung sind, gehen nun auch in der Schweiz immer mehr Kantone diesen Weg und verbieten per Gesetz die «therapeutische Umpolung» von Homosexuellen - ein wichtiger Schritt zum Schutz der Betroffenen.

Diese leiden sehr unter diesen vorgeblichen «Therapien», welche zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung umzupolen, oder die Geschlechtsidentität von Betroffenen zu verändern. Diese Praxis folgt den in einigen religiösen Gemeinschaften verankerten, irrigen Grundgedanken, dass Homosexualität eine «Krankheit» oder ein «Symptom» sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne.

Anfangs 2019 erschütterte folgender Fall die Schweiz: Ein Psychiater aus dem Kanton Schwyz bot sogenannte «Konversionstherapien» an und diese schädigenden Methoden wurden im entsprechenden Fall sogar von der Krankenkasse zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich Ärzt\*innen, die für die bekannten Fällen von Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich «reparativen» Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören sowohl Ärzt\*innen als auch Coaches, «Sexualberater\*innen» und Geistliche. Für Erstere existiert mit der bewilligungspflichtigen ärztlichen Berufsausübung eine gesetzliche Grundlage, die bei Zuwiderhandlung Strafen ermöglicht. Die psychotherapeutische und ärztliche Berufsausübung ist in eigener fachlicher Verantwortung bewilligungspflichtig. Sie unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Medizinal- (SR 811.11), bzw. Psychologieberufsgesetzes (SR 935.81). Für Personen, die einen universitären Medizinalberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, werden darin die Berufspflichten verbindlich festgelegt (so auch zu lesen in der Interpellationsantwort 2019/269). Die Durchführung

---

einer Konversionstherapie verstösst gegen diese Berufspflichten und würde Disziplarmassnahmen zur Folge haben. Anders ist dies bei Coaches, Geistlichen oder Berater\*innen, welche im Bereich der Konversionstherapien aktiv sind. Diese unterstehen keiner Berufspflicht.

Es ist unbestritten, dass es für Männer\* und Frauen, die sich über ihre sexuelle Orientierung oder über ihre Sexualität austauschen möchten, Angebote zur Beratung braucht. Diese sind - wenn auch vielleicht noch ausbaufähig - bereits vorhanden. Unter dem Vorwand der Beratung gibt es aber auch undurchsichtige Konversionstherapie-Angebote, die für Betroffene höchst traumatisierend sind, wie diverse Studien belegen. Diese «Therapien» haben zum Ziel, den Betroffenen grosse Schuldgefühle aufzubürden, was wiederum viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich und können durch selbst ernannte «Heiler\*innen» in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.

In der Antwort auf die Interpellation 2019/ 269 zum entsprechenden Thema, hat sich auch der Regierungsrat klar gegen die Anwendung dieser homophoben Praktiken ausgesprochen. Die Kenntnis über entsprechende öffentlich gewordene Fälle hält sich aber in engen Grenzen. Sicher auch deshalb, weil ein mögliches Outing der Betroffenen auch eine gesellschaftliche Stigmatisierung zur Folge haben könnte und sie nicht auf den Schutz der Gesellschaft hoffen können. Auch wenn keine Kenntnis über eine Häufung von Fällen in Baselland vorliegt, so gilt es trotzdem, solche Praktiken zu verhindern. Im Falle von Baselland ist auch zu erwähnen, dass der Kanton als Grenzkanton in Kürze eine besondere Rolle spielen dürfte. Deutschland wird die Konversionstherapien per Gesetz verbieten. Bereits jetzt gibt es einzelne Organisationen, die aus diesem Grund in die Schweiz umsiedeln.

Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen ist sie auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.

**Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot sogenannter Konversionstherapien, sowohl von Erwachsenen als auch von Minderjährigen, zu schaffen.**